

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 58 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist i. V. m. §§ 74 ff. Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i. V. m. § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), erlässt der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal (im Folgenden -Abwasserzweckverband- oder -AZV-) aufgrund des Beschlusses Nr. 05/2025 der Verbandsversammlung vom 11. Juni 2025 folgende:

Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Es betragen

§ 1

im Erfolgsplan

die ordentlichen Erträge	1.729.346 €
die ordentlichen Aufwendungen	1.641.085 €
das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	88.261 €
die außerordentlichen Erträge	0 €
die außerordentlichen Aufwendungen	0 €
das außerordentliche Ergebnis	0 €
der Jahresüberschuss	88.261 €

im Liquiditätsplan mit

Mittelzu- und -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	539.100 €
Mittelzu- und -abfluss aus Investitionstätigkeit	-844.500 €
Mittelzu- und -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	414.270 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	453.201 €

§ 2

Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Kredite	845.000 €
--	------------------

§ 3

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
--	------------

§ 4

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden

Umlage für Betriebs- und Unterhaltungskosten für STEA gem. § 15 Verbandssatzung	61.026 €
<i>davon Stadt Delitzsch</i>	<i>3.788 €</i>
<i>davon Gemeinde Löbnitz</i>	<i>24.932 €</i>
<i>davon Gemeinde Schönwölkau</i>	<i>32.306 €</i>

§ 5

Höchstbetrag der Kassenkredite gesamt	216.000 €
--	------------------

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schönwölkau, den 03.07.2025

.....
Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Genehmigung der Haushaltssatzung

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 25.06.2025 unter dem Aktenzeichen 110/zi/093.12/2025 erteilt.

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltsatzung 2025 des AZV Unteres Leinetal mit ihren Bestandteilen und Anlagen liegt gemäß § 76 Sächsische Gemeindeordnung elektronisch aus. Die elektronische Auslage erfolgt auf der Website des Verbandes unter <https://www.azv-unteres-leinetal.de/auslegung/>. Die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht durch jedermann besteht in der Zeit vom 12.07.2025 bis 20.07.2025.

gez.

Hoffmann

Verbandsvorsitzener